

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/II b/064
Rechtsamt

ausgegeben am:
08.02.2017

**Antwort zur Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion, Drucksache XVIII/I b/039
ausgegeben am 03.01.2017
betr.: Beachtung des § 121 HGO vor der Umstrukturierung der PWHG**

Der Kreisausschuss wird um folgende Auskunft gebeten:

- Hätte § 121 Abs. 6 HGO bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der PWHG beachtet werden müssen?
- Falls nein: Warum nicht ?
- Falls ja: Wurden die Vertreter des Kreises auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichtet?
- Falls das der Fall ist: Können Sie uns diese Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Die PWHG wurde im Jahr 1991 als Wohnungsbaugesellschaft des Kreises gegründet, welche für die Kliniken des Main-Taunus-Kreises Wohnungsbauprojekte durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird. Bereits im Jahr 2015 wurde der Gesellschaftszweck der Gesellschaft auf die Vorhaltung, Unterhaltung, Verwaltung sowie Errichtung von Unterkünften und Wohnraum für Asylbewerber sowie auf die Vorhaltung, Unterhaltung, Verwaltung sowie Errichtung von dem Gesundheitswesen dienenden Einrichtungen erweitert. Damit wird sowohl die Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber als auch die Errichtung einer Rettungswache ermöglicht.

Die nun vorgenommene Änderung des Gesellschaftszwecks dient ebenfalls dazu, auf die angespannte Wohnraumsituation reagieren zu können und Wohnraum auch für sozialschwächere Bevölkerungsschichten zu schaffen. Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO, da die Gesellschaft auch im Rahmen der neu formulierten Aufgaben nur zum Zwecke der sozialen Wohnraumförderung tätig ist und weiterhin als Wohnungsbau

gesellschaft agiert. Insofern handelt es sich wirtschaftlich gesehen und wegen des bestehenden Sachzusammenhanges um eine nicht wesentliche Ergänzung der bereits bestehenden Aufgaben. Die bisherige Geschäftstätigkeit wurde lediglich ausgeweitet.

Es darf zudem nicht angenommen werden, dass die Gesellschaft zu anderen Wohnungsbaugesellschaften in Konkurrenz treten wird. Sie soll lediglich in Ergänzung und Unterstützung zu diesen in Aktion treten, um die große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum befriedigen und meistern zu können. Darüber hinaus verfügt bereits eine Vielzahl an Kommunen über eigene Wohnungsbaugesellschaften, so dass in diesem Bereich ein Engagement der PWHG nicht in Frage kommt.

Da die Voraussetzungen des § 121 Abs. 6 HGO im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, war eine Markterkundung nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausausschusses



Michael Cyriax
Landrat